Lexis 360®

RdFU - Österreichisches Recht der Familienunternehmen

Aufhebung eines Erb- und Pflichtteilsverzichts

Rechtsprechung Erbrecht Bearbeiter: Alexander Hofmann RdFU 2026/34 Heft 2 v. 12.6.2026

ABGB: § 879, § 881

Nur wenn der Erbverzicht zugunsten des davon profitierenden Dritten (als Vertrag zugunsten Dritter iSd § 881 ABGB) abgegeben wird, kann er vom Erblasser und dem Verzichtenden nicht ohne Zustimmung des Dritten aufgehoben werden. Die Parteien des Erbverzichts können das Recht des Dritten auch von vornherein als widerruflich ausgestalten. Ob und inwieweit der Dritte ein Recht erworben hat, ist nach § 881 Abs 2 ABGB im Rahmen der Vertragsauslegung aus der Vereinbarung und der Natur und dem Zweck des Vertrags zu beurteilen. Eine Verpflichtung des Erblassers, seinen Ehepartner vor Pflichtteilsansprüchen der Kinder zu schützen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

OGH 20. 1. 2026, 2 Ob 222/25y (OLG Linz 19. 11. 2025, 3 R 117/25h)

Sachverhalt

34-1 [1] Die Kl sind die Kinder des Erblassers aus erster Ehe. Im Jahr 1993 heiratete er die Bekl. In den beiden darauffolgenden Jahren übertrug er ihr sein Unternehmen und schenkte ihr mehrere Liegenschaften. Die Kl unterfertigten im Jahr 2000 einen Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag. Dabei erklärte ihnen der Erblasser, dass sich die Bekl diesen Erbverzicht wünsche, er ihn aber jederzeit ändern könne. In den letzten Jahren vor seinem Tod verbesserte sich die Beziehung des Erblassers zu seinen Kindern, weshalb er mit Testament aus dem Jahr 2020 die Erstkl zur Alleinerbin einsetzte. Darüber hinaus wurde ein vom Erblasser und den Kl unterfertigter Notariatsakt errichtet, mit dem der Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag aus dem Jahr 2000 aufgehoben wurde.

[2] Die Vorinstanzen qualifizierten die Zuwendungen des Erblassers an die Bekl als pflichtteilsrelevante Schenkungen und verpflichteten sie zur Zahlung der sich daraus ergebenden, den Wert der Verlassenschaft übersteigenden Pflichtteile.

[3] Mit ihrer aoRev macht die Bekl geltend, dass die ohne ihre Zustimmung erfolgte Aufhebung des Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrags rechtsmissbräuchlich erfolgt sei, um den Kl Zugriff auf die ihr geschenkten Vermögenswerte zu verschaffen, wodurch der Verstorbene gegen seine ehelichen Treue- und Beistandspflichten verstoßen habe.

Der OGH wies das Rechtsmittel mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage zurück.

Aus der Entscheidung

34-2 [5] 1. Nach § 789 Abs 1 ABGB kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte vom Geschenknehmer die Zahlung des Fehlbetrags verlangen, wenn bei der Bestimmung der Pflichtteile Schenkungen hinzu- oder angerechnet werden, die Verlassenschaft aber zur Deckung der Pflichtteile nicht ausreicht. Im Ergebnis soll der Pflichtteilsberechtigte so gestellt werden, wie er stünde, wenn die Schenkung unterblieben wäre (RS0012936 [T1, T4]).

[6] 2. Nach § 551 Abs 1 ABGB kann durch Vertrag mit dem Erblasser im Voraus auf das Erbrecht verzichtet werden, was nach Abs 2 *leg cit* auch den Anspruch auf den Pflichtteil ausschließt. Der in § 551 Abs 1 ABGB genannte Verzicht auf das Erb- und Pflichtteilsrecht ist ein Vertrag mit dem Erblasser, aber keine Erklärung gegenüber einem anderen Erben oder Pflichtteilsberechtigten (2 Ob 583/91 = RS0012833). Der Erbverzicht hindert den Erblasser nicht, den Verzichtenden trotzdem zu bedenken (RS0012321). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der einvernehmlichen Aufhebung des Verzichtsvertrags, was nach § 551 Abs 1 ABGB der Schriftform bedarf, wie sie im vorliegenden Fall eingehalten wurde.

[7] 3. Im vorliegenden Fall steht die Bekl auf dem Standpunkt, dass der im Jahr 2000 geschlossene Erb- und Pflichtteilsverzichtvertrag als echter Vertrag zu ihren Gunsten zu qualifizieren sei. Nach der Rsp kann auch ein Verzicht durch einen Vertrag zugunsten Dritter vereinbart werden (RS0014090). Ob und inwieweit der Dritte ein Recht erworben hat, ist nach § 881 Abs 2 ABGB im Rahmen der Vertragsauslegung aus der Vereinbarung und der Natur und dem Zweck des Vertrags zu beurteilen (RS0017113; RS0017137). Im vorliegenden Fall hat der Verstorbene anlässlich des Vertragsabschlusses die Kl darauf hingewiesen, dass er den Erbverzicht jederzeit ändern könne, was eine Qualifikation der Vereinbarung als unwiderruflichen Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag zugunsten der Bekl ausschließt. Die Aufhebung des zwischen dem Verstorbenen und den Kl im Jahr 2000 geschlossenen Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrags bedurfte damit keiner Zustimmung der Bekl.

[8] 4. Eine gegen die guten Sitten verstoßende missbräuchliche Rechtsausübung liegt nicht nur dann vor, wenn die Schädigungsabsicht den einzigen Grund der Rechtsausübung bildet, sondern auch dann, wenn zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen ein ganz krasses Missverhältnis besteht, sodass andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten (RS0026265 [T2, T14]). Besteht hingegen ein begründetes Interesse an der Rechtsausübung, ist der Tatbestand des Rechtsmissbrauchs selbst dann nicht verwirklicht, wenn dem anderen wissentlich Schaden zugefügt wird (RS0026271). Da der Verstorbene ein berechtigtes Interesse daran hatte, seinen Kindern einen uneingeschränkten Anspruch auf ihren Pflichtteil zu ermöglichen, war die Aufhebung des Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrags ungeachtet der damit für die Bekl verbundenen Nachteile nicht rechtsmissbräuchlich.

[9] 5. Nach § 90 Abs 1 ABGB sind die Ehegatten einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Eine Verpflichtung, den Ehepartner vor Pflichtteilsansprüchen der Kinder zu schützen, ist dem Gesetz hingegen nicht zu entnehmen. Vielmehr besteht das Pflichtteilsrecht der Kinder neben den Ansprüchen des Ehepartners, wobei § 756 ABGB den Pflichtteil als jenen Anteil am Wert des Vermögens des Verstorbenen definiert, der den Pflichtteilsberechtigten zukommen soll. Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Rsp des OGH liegt keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn sich für die vom Rechtsmittelwerber vertretene Rechtsansicht keine Anhaltspunkte in den von ihm genannten Gesetzesvorschriften finden lassen (RS0042656 [T63]).

Anmerkung:

von Alexander Hofmann

34-3 Die Entscheidung trifft wichtige Aussagen für die bestandsichere Strukturierung asymmetrischer Nachlassplanungen. Gegenüber dem Empfänger der Zuwendung lässt sich die vom Erblasser gewünschte Vermögenverteilung durch ein testamentarisch (§ 712 ABGB) oder vertraglich bzw in der Stiftungserklärung verankertes Bestreitungsverbot bewehren (Anordnung des Verlustes der Zuwendung oder Begünstigung für den Fall, dass Ansprüche geltend gemacht werden, die die Wünsche des Erblassers durchkreuzen). Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge dienen dem Zweck, Erben oder Zuwendungsempfänger gegen Angriffe von potenziell erb- und pflichtteilsberechtigten Dritten, die weniger erhalten haben, abzusichern. Den wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen idR am Vertrag nicht beteiligte Dritte (die übermäßig Beschenkten). Trotzdem kann der Erblasser mit dem Verzichtenden - ohne Zustimmung des begünstigten Verwandten - die Aufhebung des Vertrages vereinbaren, wofür einfache Schriftform genügt (§ 551 Abs 1 letzter HS). Das kann sich insb dann als besonders unbillig erweisen, wenn der Geschenknehmer im Vertrauen auf den ungeschmälerten Erhalt der Zuwendung bereits Zeit und

Geld investiert hat (zB Managementleistungen und Kapital als Gesellschafter-Geschäftsführer des übertragenen Familienunternehmens). Selbst wenn die Aufhebungsvereinbarung unter zweifelhaften Umständen (Ausnützen von Irrtum oder fehlender Geschäftsfähigkeit) zustande gekommen ist, fehlt dem nur wirtschaftlich betroffenen Geschenknehmer die Aktivlegitimation für eine Anfechtung.[1]

1. Beitritt begünstigter Erben zu einem Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag im Verhältnis zu § 879 Abs 2 Z 3 ABGB

34-4 Es besteht daher fallweise das Bedürfnis, den Erblasser gemeinsam mit dem Verzichtenden gegenüber dem Nutznießer des Verzichts zu binden. Nach hL und Rsp sind nur schuldrechtliche Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvereinbarungen, die der potenziell Berechtigte ohne Mitwirkung des Erblasser mit anderen Personen schließt, § 879 Abs 2 Z 3 ABGB zu unterstellen und für nichtig zu betrachten.[2] Andererseits können sich Pflichtteilsberechtigte mit dem Zuwendungsempfänger über die nach dem Tod schlagend werdende Geschenknehmerhaftung vergleichen.[3] *Kogler* [4] ist nach ausführlicher Untersuchung dieser ambivalenten Rsp und Lehre mit historischen und teleologisch-systematischen Argumenten zu dem Schluss gekommen, dass ein reiner Verzicht gar kein Veräußerungsvertrag im eigentlichen Sinn sei, der unter § 879 Abs 2 Z 3 ABGB fällt. Diese Streitfrage war jedoch nicht entscheidungserheblich, weil der Vertrag mit dem Erblasser geschlossen wurde und eine Bindung der Kl an die Zustimmung der bekl Geschenknehmerin gar nicht intendiert und vereinbart war.

Unproblematisch ist die Vereinbarung eines Zustimmungserfordernisses mit dem begünstigten Dritten jedenfalls, wenn der Erblasser am Verzicht mitwirkt[5] und der Beitritt keine weiter gehenden Vereinbarungen (mit dem Dritten) enthält, die sich als von § 879 Abs 2 Z 3 ABGB verpönte Gegenleistung deuten ließen. Die vorliegende Entscheidung hat dies *obiter* bekräftigt.

2. Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag als echter Vertrag zugunsten Dritter

34-5 Nach der Begründung des OGH wäre es auch möglich, den vom Verzicht profitierenden Geschenknehmer in Form eines (echten) Vertrags zugunsten Dritter (§ 881 ABGB) zu begünstigen. Das wird sich empfehlen, wenn der Pflichtteilsverzicht in der Familie vorerst nicht kommuniziert werden soll. Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen dann im Hinblick auf § 881 Abs 2 ABGB die Bindungswirkung gegenüber dem Dritten entsteht (sofort oder erst, nachdem der Dritte von der Begünstigung in Kenntnis gesetzt wurde),[6] würde den Rahmen dieser Anmerkung sprengen.

[1] *Kalss/Probst*, Die gelungene Unternehmensnachfolge in der Scharfkanten-GmbH gerät ins Wanken, GesRZ 2024, 372 (375).

[2] 7 Ob 531/90; *Bollenberger/Bydlinski* in *Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), ABGB[7] (2023) § 879 Rz 17Bollenberger/Bydlinski in Bydlinski/Perner/Spitzer (Hrsg), ABGB7 (2023) § 879 Rz 17; *Krejci* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB[4] § 879 Rz 340; *Kolmasch* in *Schwimann/Neumayr*

(Hrsg), ABGB TK[6] (2023) § 879 Rz 11Kolmasch in Schwimann/Neumayr (Hrsg), ABGB TK6 (2023) § 879 Rz 11; *Kalss/Probst*, Familienunternehmen[2] (2025) Rz 27.13.

[3] 6 Ob 781/78; 1 Ob 363/99k; RS0016556; *Riedler* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB[5] (2021) § 879Riedler in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB5 (2021) § 879 - Teil 2 Rz 19.

[4] Der Erbverzicht (2013) 190 ff.

[5] *Riedler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB[5] § 879 ABGBRiedler in Schwimann/Kodek, ABGB5 § 879 ABGB - Teil 2 Rz 18; *Gschnitzer* in *Klang* [2] IV/1 (1968) 193 f.

[6] Siehe dazu *P. Bydlinski* in *Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), ABGB[7] § 881 Rz 6Bydlinski in Bydlinski/Perner/Spitzer (Hrsg), ABGB7 § 881 Rz 6 mwN.
